

, den 19.Okt.1965

Abt.I/3005

An das
Bürgermeisteramt

Schemmerberg

Betr.: Feststellung - Erweiterung - eines Bebauungs-
planes im Gewann "Egarten" in Schemmerberg

Anl.: 1 Bebauungsplan,
1 Begründung zum Bebauungsplan.

- I. Der Satzungsbeschluß vom 11.Sept.1965, betreffend Erweiterung des Bebauungsplanes im Gewann "Egarten", nach dem von der Kreisbaumeisterstelle Laupheim am 20. Mai 1965 gefertigten Bebauungsplan 1.M. 1 : 500 mit Begründung vom 20. Mai 1965 wird hiermit gemäß § 11 BBauG. in Verbindung mit § 2 Abs.2 Ziff.1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.Juni 1961 - Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr.15 -

g e n e h m i g t .

- II. Während der Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes hat Herr Helmut Roth seine in einem früheren Verfahren zur Feststellung eines Bebauungsplanes in diesem Gebiet vorgebrachten Bedenken und Anregungen auch zum Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens gemacht. Diese enthalten im wesentlichen die Sorge um Beeinträchtigungen - u.a. durch Schmutz, Staub, Lärm -, die nach Errichtung einer Fabrikationsstätte zur Herstellung von Bausteinen von der Firma Lebherz ausgelöst würden. Diese Firma beabsichtigt die Erstellung einer Werkshalle auf einem Teilgrundstück des an die Parzelle des Herrn Roth angrenzenden Wohngrundstücks. Auch füge sich die vorgesehene Halle nach Ansicht von Herrn Roth nicht in das Ortsbild ein.

Der Gemeinderat Schemmerberg hat in seiner Sitzung am 24.Sept. 1965 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Nach seiner EntschlieÙung dürfte die spätere Errichtung und der

Betrieb dieser Fabrikationshalle durch die Firma Lebherz eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse mit sich bringen. Das schutzwürdige öffentliche Interesse sei in der Planung berücksichtigt und somit eine größtmögliche Schonung der Privatinteressen gewährleistet.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Schemmerberg in vorbezeichneter Sitzung keine Notwendigkeit zur Änderung der vorliegenden Planung gesehen und die Bedenken und Anregungen des Herrn Roth abgewiesen.

- III. Das Bürgermeisteramt hat den Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

In Vertretung:

Gerber
Oberregierungsrat

Auf 2 Abschriften wurde gesetzt: erl. Ass

Abt. I/3005

Der
Kreisbaumeisterstelle

Laupheim

Dem
Staatl. Vermessungsamt

Biberach a.d. Riß

unter Anschluß eines genehmigten Bebauungsplanes samt Begründung zur Kenntnis.

Anl. : - 2 -

Biberach a.d. Riß, den 19. Okt. 1965

Landratsamt

In Vertretung:

Gerber
Oberregierungsrat